

Anzeige für deaktivierte Schusswaffen

gem. § 37d WaffG

- ☐ die **Überlassung** einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach §37d Absatz 1 Nr. 1 WaffG (Daten s. Rückseite)
- ☐ den **Erwerb** einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach §37d Absatz 1 Nr. 2 WaffG (Daten s. Rückseite)
- ☐ über die **Unbrauchbarmachung** einer Schusswaffe nach §37b Absatz 2 Satz 1 WaffG
- ☐ über die **Vernichtung** einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach §37d Absatz 1 Nr. 3 WaffG
- ☐ über das **Abhandenkommen** einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37d Absatz 2 WaffG

Der/die anzeigende Person _____
Doktorgrad, Familienname, ggf. frühere Name(n), Geburtsname, Vorname

P-ID des Anzeigenden: P _____ E-ID Anzeigebescheinigung: E _____
(sofern vorhanden) (sofern vorhanden)

geb.am: _____ in _____
(Geburtsdatum) (Ort, ggf. Land)

Geschlecht: _____ Staatsangehörigkeit(en): _____

wohnhaft in _____
PLZ, Ort, (ggf. ausl. Staat) Straße, Hausnummer, ggf. Zusatz

zeigt hiermit den oben angegebenen Sachverhalt für nachfolgend aufgeführte Waffe an:

Daten der deaktivierten Waffe (EU-Kat.: -C-):

Art der Waffe : _____ Modellbezeichnung: _____

Hersteller: _____ Seriennummer: _____

Kaliber /Munitions-

Bezeichnung: **-deaktiviert-**

Jahr der
Fertigstellung: _____
(sofern bekannt)

Jahr der
Verbringung in den Geltungsbereich: _____
(sofern bekannt)

NWR-ID der Waffe: _____ W _____

Deaktivierungs-

Bescheinigungsnummer: _____

Raum für zusätzliche Bemerkungen (z.B. bei Vernichtung, Abhandenkommen):

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenden

A. bei ÜBERLASSUNG:

Daten des Erwerbers:

P-ID: P _____
(sofern bereits vorhanden)

Familienname: _____

Vorname: _____

Geb. Datum: ____ . ____ . ____

Geburtsort: _____

wohnhaft in:

PLZ, Ort, (ggf. ausl. Staat)

Straße, Hausnummer, ggf. Zusatz

Nr. der Deaktivierungsbescheinigung: _____

E-ID: _____

Ausstellende Behörde: _____

Datum der Überlassung: ____ . ____ . ____

B. bei ERWERB:

Daten des Überlassers:

P-ID: P _____
(sofern bereits vorhanden)

Familienname: _____
(ggf. frühere Namen, Geburtsname)

Vorname: _____

Geb. Datum: ____ . ____ . ____

Geburtsort: _____

Geschlecht: _____

Staatsangehörigkeit(en): _____

wohnhaft in:

PLZ, Ort, (ggf. ausl. Staat)

Straße, Hausnummer, ggf. Zusatz

Nr. der Deaktivierungsbescheinigung: _____

E-ID: _____

Ausstellende Behörde: _____

Datum des Erwerbs: ____ . ____ . ____

§ 37d Absatz 2 und 3 WaffG:

(2) Der Besitzer einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe hat der zuständigen Behörde **unverzüglich** nach Feststellung des **Abhandenkommens** anzuzeigen, wenn die Waffe abhandengekommen ist.

(3) Hat der Besitzer der unbrauchbar gemachten Schusswaffe keine Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1, hat **die Anzeige nach Absatz 1 binnen zwei Wochen** schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Hat der Besitzer eine Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1, so hat die Anzeige nach Absatz 1 unverzüglich elektronisch zu erfolgen und es gilt hierfür § 9 des Waffenregistergesetzes.

Informationen über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 EU-DSGVO

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters

Landkreis Helmstedt
Herr Landrat Gerhard Radeck
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 5351 121-0
Fax: +49 5351 121-1600
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Helmstedt
Landkreis Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 441 9714-159
Fax: +49 441 9714-17159
E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-helmstedt.de

Zwecke und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die untere Jagd-, Waffen- und Sprengstoffbehörde verarbeitet personenbezogene Daten (u.a. Name, Geburtsdatum, Adresse), soweit dies für die Erledigung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben nach dem BJagdG und NJagdG, dem WaffG, der AWaffV, den WaffVwV und dem SprengG und der 1. SprengV erforderlich ist. Hierzu zählen u.a. die Ausstellung jagd-, waffen- und sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse einschließlich der erforderlichen Zuverlässigkeitsprüfung (vgl. §§ 15 ff. BJagdG, § 22 ff. NJagdG i.V.m. § 3 Nds. Jägerprüfungs-VO, §§ 5 ff. und 43 ff. WaffG sowie § 39a SprengG). Die Daten von Erwerbern, Besitzern und Überlassern von erlaubnispflichtigen Schusswaffen werden zudem elektronisch erfasst und ausgewertet und sind auf dem aktuellen Stand des Nationalen Waffenregisters zu speichern. Die Waffen- und Sprengstoffbehörde meldet zudem den Meldebehörden die erstmalige Erteilung oder den Verlust waffenrechtlicher oder sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse (§ 44 WaffG/§ 39a SprengG); die Meldebehörden im Gegenzug dazu bei diesen Personen Änderungen bei den Meldedaten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grund-VO, des Bundesdatenschutzgesetzes und der einschlägigen Landesgesetze.

Empfänger / Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Nr. 9 EU-DSGVO

Die untere Jagd-, Waffen- und Sprengstoffbehörde übermittelt die Daten an andere öffentliche Stellen im Inland, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Hierzu zählen u.a. Ausländer- und Meldebehörden, Polizei und Staatsanwaltschaften und das BZR. Eine Übermittlung an Länder außerhalb der EU findet nur statt, soweit dies nach Kapitel V der Datenschutzgrundverordnung zulässig ist.

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Grundsätzlich werden Ihre Daten entsprechend der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung gelöscht, sobald sie für die Aufgabenerledigung nicht mehr notwendig sind. Personenbezogene Daten von jagd-, waffen- oder sprengstoffrechtlichen Verfahren werden nach deren Beendigung noch mind. 20 Jahre gespeichert; für Unterlagen, die zur Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis führen, gilt eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren (vgl. § 44 a WaffG). Darüber hinaus finden für die Berichtigung, Löschung und Sperrung von gespeicherten Daten die einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) entsprechend Anwendung.

Hinweise für die Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung**

sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen. Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Niedersachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Der/Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Telefon: +49 511 1204500

Telefax: +49 511 1204599

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de